

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1072

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/2855

Auskünfte und Rechtsstreite der Landesverwaltung im Zusammenhang mit „Frag-den-Staat“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Portal „Frag-den-Staat“ ist ein seit 2011 bestehendes gemeinnütziges Projekt des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., das eine Internetplattform betreibt, die Nutzern die Wahrnehmung ihres Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen erleichtern soll. Dazu können auf Basis verschiedener Informationsfreiheitsgesetze Anfragen an Behörden gestellt werden. Die technische Plattform des Portals wird von themenverwandten Kampagnen, Recherchen und Klagen ergänzt, welche von einem Projektteam und häufig in Zusammenarbeit mit anderen Nichtregierungsorganisationen oder Nachrichtenmagazinen organisiert und betrieben werden. Ggü. den Landesbehörden Brandenburgs bestehen aus AIG, UIG und IFG ebenfalls zahlreiche Auskunfts- und Informationsansprüche.

Frage 1: Wie viele Auskunftsansprüche (auf Akteneinsicht und/oder Auskunft) von „Frag-den-Staat“ sind in der Landesverwaltung in den Jahren 2019 bis 2025 und bisher in 2026 eingegangen und wie viele wurden davon von der jeweiligen Landesbehörde abgelehnt?

zu Frage 1: In den Landesbehörden werden Anträge auf Akteneinsicht beziehungsweise Informationszugang nicht statistisch erfasst oder ausgewertet. Dementsprechend existiert auch keine Statistik über Anträge, die unter Nutzung beziehungsweise von der Plattform FragdenStaat gestellt wurden. Zur Beantwortung wurden daher – soweit möglich – aus den vorhandenen Aktenbeständen der Fragestellung entsprechende Fallzahlen händisch ermittelt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht mehr alle Anträge im Sinne der Fragestellung festgestellt beziehungsweise rekonstruiert werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wird mitgeteilt, dass im Betrachtungszeitraum 997 Anträge auf Akteneinsicht beziehungsweise Informationszugang im Sinne der Fragestellung ermittelt wurden. Davon wurden 156 Anträge teilweise oder vollständig abgelehnt.

Frage 2: In wie vielen der abgelehnten Fälle nach Frage 1 hat es nachfolgende Gerichtsverfahren gegeben und mit welchem Ausgang (ganz oder teilweises Obsiegen des Landes, Vergleich, sonstige Erledigung, ganz oder teilweise Niederlage des Landes)?

zu Frage 2: In fünf Fällen hat es ein nachfolgendes Gerichtsverfahren gegeben. Davon sind vier Verfahren noch anhängig und ein Verfahren hat sich auf sonstige Weise erledigt.

Frage 3: Welche Kosten sind dem Land durch die Erledigung der Auskunftsansprüche (grob geschätzt) a) außergerichtlich durch Beantwortung i.S.d. Frage 1 und b) durch die Gerichtsverfahren nach Frage 2 in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils und bisher in 2026 entstanden?

zu Frage 3 a): Daten über die durch die Erledigung von Anträgen auf Akteneinsicht beziehungsweise Informationszugang im Sinne von Frage 1 entstandenen Kosten werden nicht gesondert erfasst und liegen der Landesregierung daher nicht vor. Sie lassen sich auch im Nachhinein nicht mehr ermitteln. Eine belastbare Schätzung der Kosten ist daher nicht möglich.

zu Frage 3 b): Soweit Gerichtsverfahren noch anhängig sind, lassen sich die Kosten noch nicht beziffern. Soweit sich das Verfahren auf sonstige Weise erledigt hat, liegen der Landesregierung zu den damit verbundenen Kosten keine Angaben vor. Insoweit wird auf die Antwort zu Buchstabe a) verwiesen.

Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung die Wahrnehmung der Auskunftsansprüche nach IFG, AIG und UIG durch Dritte (bsplw. „Frag-den-Staat“) für die Anspruchsteller?

zu Frage 4: Die Plattform FragdenStaat ermöglicht es ihren Nutzerinnen und Nutzern, Anträge auf Informationszugang an Behörden im eigenen Namen zu stellen. Aus Sicht der Landesregierung erleichtert die Nutzung der Plattform FragdenStaat den Zugang für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Zugangsgewährung deutlich, da Anfragen strukturiert gestellt, rechtliche Grundlagen bereits zugeordnet und häufig auch die zuständige Behörde schneller identifiziert werden kann. Dies führt in der Praxis dazu, dass weniger Rückfragen zur Konkretisierung von Anträgen erforderlich sind und Anträge in vielen Fällen unmittelbar bearbeitet werden können. Zudem wird durch die zentrale Veröffentlichung von Anfragen und Antworten die Transparenz des Verwaltungshandelns erhöht.

Sofern Dritte für die Anspruchsberechtigten Anträge auf Akteneinsicht beziehungsweise Informationszugang stellen sollten, bedarf es hierfür einer Bevollmächtigung. Hiergegen bestehen aus der Sicht der Landesregierung keine Bedenken.

Frage 5: Ausgehend von der Beantwortung der Frage 4: Sieht die Landesregierung hier Änderungs- und/oder Entwicklungsbedarf bei den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf Auskunft und Akteneinsicht? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 5: Unter Verweis auf die Antwort zu der Frage 4 besteht aus der Sicht der Landesregierung kein Änderungsbedarf der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.